

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/817/2012**

Datum: 04.07.2012

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
40 - Amt für Bildung, Jugend und Sport

Betrifft: 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport	12.09.2012	Vorberatung
Hauptausschuss	20.09.2012	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	27.09.2012	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft.

Boginski
Bürgermeister

Anlage:

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft

Fin. Auswirkungen: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Haus- haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand
a) Ergebnishaushalt:					
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmennummer:)					
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/>					
Erläuterung:					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Mit der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft ist der § 8 Absatz 1 dahingehend geändert worden, dass der zweite Satz gestrichen wurde. Somit entfällt das Fälligkeitsdatum zum Fünfzehnten des laufenden Monats. Die neue Fälligkeit wird in der 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft geregelt. Bis zum 5. des laufenden Monats sind künftig die Grundgebühren sowie die Verpflegungspauschale fällig.

Die Änderung des Fälligkeitsdatums ist ein Wunsch vieler Eltern, der mit der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft realisiert werden kann.